



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

## Vorlage

zu TOP  
2020/0194  
öffentlich

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06. bis 31.07.2020**

### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum  
25.06.2020 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

#### Beschlussvariante 1 (Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020)

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

1. Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
2. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
3. Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beitragserhebung für die Angebote 1 – 3 wird für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 Prozent reduziert.

#### Beschlussvariante 2 (Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2020)

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

1. Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungs-gesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
2. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
3. Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulge-setz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außer-unterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundar-stufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beitragserhebung für die Angebote 1 – 3 wird für die Monate Juni und Juli 2020 um 100 Prozent reduziert.

#### Beschlussvariante 3 (Verwaltungsvorschlag)

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (El-ternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

1. Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialge-setzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-setz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
2. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
3. Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulge-setz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außer-unterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundar-stufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Die Beitragserhebung für die Angebote 1 und 2 wird für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 Prozent reduziert. Die Beitragserhebung für das Angebot 3 wird für den Monat Ju-ni 2020 um 100 Prozent reduziert. Bis dato nicht verrechnete Beiträge, insbesondere für den Monat März 2020, werden mit der Beitragserhebung Juni 2020 verrechnet bezie-hungsweise erstattet.

#### **Kosten/Folgekosten**

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen ist mit einem vorläufigen monatlichem Ertrag von 167.500 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 21.100 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte:..... 146.400 Euro

Aufgrund einer Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände kann mit einer anteiligen Refinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge in Höhe von 25 Prozent durch das Land gerechnet werden, sofern eine entsprechende Reduzierung erfolgt. Dies würde einer Landeserstattung in Höhe von je 41.875 Euro für die Monate Juni und Juli 2020 entsprechen. Die restlichen ausfallenden Elternbeiträge wären von der Stadt Beckum zu tragen sein. Diese betragen

- für Beschlussvariante 1 ..... 83.750 Euro,
- für Beschlussvariante 2 ..... 251.250 Euro,
- für Beschlussvariante 3 ..... 89.025 Euro.

Für die Erstattung der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für den Monat Juni 2020 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 10.000 Euro.

### **Finanzierung**

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind im Haushalt 2020 veranschlagt. In Abhängigkeit von den Beschlussvarianten kommt es zu Mindererträgen (siehe Kosten/Folgekosten).

Dieser Einnahmeausfall kann nur zu einem Teil aus einer zu erwartenden Erstattung des Landes von circa 83.750 Euro (Beschlussvarianten 1 und 2) beziehungsweise circa 78.475 Euro (Beschlussvariante 3) kompensiert werden. Dieser nicht veranschlagte Ertrag ist anteilig unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – und anteilig unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger ist unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 10.000 Euro je Monat werden außerplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726/731726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Elternbeitragssatzung vom 4. Juni 2019.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

## Erläuterungen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz – IfSG]) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Diese Rechtslage – mittlerweile inhaltlich durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) fortgeführt – wird mit Wirkung vom 08.06.2020 dahingehend geändert, dass nunmehr ein eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht wird. Die Einschränkung umfasst sowohl den zeitlichen Umfang als auch das qualitative Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Betreuungsumfänge können höchstens in einem um 10 Wochenstunden verringerten Umfang in Anspruch genommen werden, das heißt 15 statt 25 Wochenstunden, 25 statt 35 Wochenstunden und 35 statt 45 Wochenstunden.

Bis einschließlich 07.06.2020 wurden darüber hinaus seit kurzem weitere Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und Kinder in Übergangssituationen von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung in die Schule betreut.

Ab dem 15.06.2020 ist zudem in den Grundschulen wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb im Klassenverband vorgesehen. Auch die Angebote der Offenen Ganztagschule und der außerordentlichen Betreuungsangebote sollen nach ersten Informationen des Landes wieder stattfinden können. Tatsächlich sind die Angebote der Offenen Ganztagschule im Monat Juni nur eingeschränkt nutzbar. So wird in Beckum nur an einem Teil der Offenen Ganztagschulen wieder ein Betreuungsangebot geschaffen. Eine komplette Nutzung der Angebote kann erst wieder im Juli erfolgen. Hier plant das Land überdies ein Sommerferienangebot zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung darauf verständigt, die Eltern weiter zu entlasten und diesen für die Monate Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Den entstehenden Elternbeitragsausfall sollen sich Land und Kommunen hälftig teilen. Diese Regelung war zunächst lediglich für die Elternbeiträge im Rahmen der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Beiträge für die Nutzung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote ist allerdings ebenfalls angekündigt (siehe Schnellbrief 289/2020 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2020).

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) unterstützt die vorgesehene Regelung des Landes und beantragt darüber hinaus die Reduzierung der Beiträge für die Offene Ganztagschule als auch der außerordentlichen Betreuungsangebote der Primarstufe. Dieses soll durch eine entsprechende Beschlussfassung des Rates legitimiert werden.

Ein weitergehender Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2020 (siehe Anlage 2 zur Vorlage), der das vollständige Aussetzen der Beiträge für die Kindertagesbetreuung als auch der Beiträge zur Nutzung der OGS und der außerordentlichen Betreuungsangebote der Primarstufe beinhaltet, liegt ebenfalls vor.

Nach § 2 Absatz 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 ist der Elternbeitrag monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Anträge zur Höhe der Elternbeiträge wurde mit Dringlichkeitsentscheidung vom 08.06.2020 beschlossen, die Einziehung der Elternbeiträge für den Monat Juni 2020 zunächst bis zu einer endgültigen Ratsentscheidung vollständig auszusetzen.

Neben der Betreuung in den Offenen Ganztagschulen findet dort auch eine Übermittagsbetreuung und in der Eichendorffschule eine Betreuung im Rahmen der Betreuungsprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ statt. Die Festsetzung der Elternbeiträge für diese anderen Betreuungsarten wurde per Elternbeitragssatzung den Betreuungsträgern übertragen. Die Elternbeiträge werden von den Betreuungsträgern selbstständig eingezogen und sind im städtischen Haushalt nicht abgebildet. Gleichwohl sollen auch in diesen Fällen die Eltern entsprechend entlastet werden. Die Ermäßigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweiligen Betreuungsträger.

Diese erhalten auf entsprechenden Nachweis die entgehenden Einnahmen von der Stadt Beckum erstattet. Nach überschlägigen Berechnungen sind dies zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 10.000 Euro pro Monat.

Auf die Dringlichkeitsentscheidungen vom 02.04.2020, 30.04.2020 und 08.06.2020 wird verwiesen.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag der FDP-Fraktion
- 2 Antrag der SPD-Fraktion